

Vollzugshinweise IV des MLUK für SUP-pflichtige ausländische Pläne im deutsch-polnischen Grenzraum

Vollzugshinweise IV des MLUK für SUP-pflichtige ausländische Pläne im deutsch-polnischen Grenzraum	1
1. Empfangsbestätigung und Teilnahmeerklärung (Schritt 1)	3
Inhalt der Teilnahmeerklärung	5
Weiterer Ablauf	5
2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2)	6
Besonderheiten bei der Auslegung	6
3. Konsultationen (Schritt 3)	7
4. Übermittlung des angenommenen Plans (Schritt 4)	8
5. Sprache und Übersetzungskosten	8
Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen	10

Im Folgenden werden das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Falle eines ausländischen (polnischen) Planes¹ aus Sicht der für das Verfahren auf deutscher Seite zuständigen brandenburgischen Behörde näher dargestellt und Vollzugshinweise hierzu gegeben. Im Wesentlichen gliedert sich das Verfahren in vier Schritte (siehe Tabelle 1 und im Einzelnen unter den Punkten 1, 2, 3 und 4). Allem voraus geht dabei die auf polnischer Seite getroffene Einschätzung, dass dort ein Plan mit möglichen (nicht auszuschließenden) erheblichen Umweltauswirkungen auf deutschem Gebiet vorliegt. Unter Punkt 5 sind allgemeine Informationen zum Thema Sprachen/Übersetzungen zusammengefasst. Eine Übersicht der benötigten Unterlagen zu jedem Verfahrensschritt bietet die Tabelle am Ende des Dokumentes.

¹ Mit dem Begriff des Planes sind sowohl Pläne als auch Programme erfasst. Der Verzicht auf den Begriff „Programm“ dient der Lesbarkeit des Dokumentes.

Rechtliche Grundlagen für das Verfahren sind in erster Linie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung² und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG). Außerdem kommen die übergeordneten Regelungen der Europäischen SUP-Richtlinie⁴ sowie des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen⁵ (SEA-Protokoll) zum Tragen – durch Verweise beziehungsweise bei der Auslegung des nationalen Rechts. Die für nachfolgende Vollzugshinweise jeweils einschlägigen spezifischen Rechtsgrundlagen sind in den Fußnoten vermerkt.

Eingang einer Benachrichtigung über einen polnischen Plan mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in Deutschland	
Schritt 1	<ul style="list-style-type: none"> • umgehende Bestätigung des Empfanges der Benachrichtigung durch die für das Verfahren auf deutscher Seite zuständige Behörde, • überschlägige Einschätzung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, gegebenenfalls Einbeziehung der eventuell betroffenen (sonstigen) Umweltbehörden, • Abgabe der Teilnahmeerklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung,
Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eingang weiterer Unterlagen (SUP-Bericht) Prüfung der Vollständigkeit, • Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland, • abgestimmte Fristsetzung für Gelegenheit zu Stellungnahmen/ Einwendungen aus Deutschland an die polnische Behörde, • Gegebenenfalls vorsorgliche Anmeldung von möglichem Interesse an Konsultationen,
Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls Vorbereitung der Teilnahme an Konsultationen,
Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eingang der Entscheidung über Annahme des Plans Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, • Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung in Deutschland mit Hinweisen zu möglichen Rechtsbehelfen.

Tabelle 2: Übersicht der vier Verfahrensschritten (© MLUK)

² Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 9. Juli 2019, BGBl. II, Seite 671.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147) geändert worden ist.

⁴ Richtlinie (EU) 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001 Seiten 0030-0037

⁵ Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll), BGBl. II, 2011, Seiten 111-112.

Teilnahme Deutschlands an der SUP⁸ erfolgt. Sind nachteilige Umweltauswirkungen für die verfahrensführende deutsche Behörde auf den ersten Blick nicht ersichtlich, wird dringend angeraten zur weitergehenden Bewertung die Expertise der für Umweltbelange zuständigen Fachbehörden einzubeziehen.

Hinweis: Es wird empfohlen, sich im Zweifel **für** die Teilnahme an einer grenzüberschreitenden SUP auszusprechen. Erst die Teilnahme an einem solchen Verfahren eröffnet der deutschen Öffentlichkeit, den deutschen Umweltverbänden, aber auch den deutschen Behörden die Möglichkeit, sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Es sichert zudem den Zugang zu Informationen in deutscher Sprache. Wird die Teilnahme von der zuständigen deutschen Behörde hingegen verneint, bedeutet dies das Ende des Verfahrens in Deutschland und damit auch das Unterbleiben weitergehender Untersuchungen von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in Deutschland. Die deutschen Behörden und die Öffentlichkeit werden dann auch nicht mehr beteiligt sowie weder über den weiteren Verlauf des Verfahrens noch über die endgültige Entscheidung informiert. Ebenfalls besteht dann kein Zugang zu Informationen und Unterlagen in deutscher Sprache.

Für die **Teilnahmeerklärung** dient die **Anlage 7** (siehe Abbildung 2) in deutscher Sprache als Mustervorlage. Wird diese nicht eingesetzt, sind dennoch die in der Anlage aufgeführten Informationen sowie die rechtlichen Vorschriften zu integrieren bzw. zu benennen.

The image shows two pages of a form titled 'Anlage 7'. The left page is the main declaration form, and the right page is a list of attached documents.

Page 1 (Left):

- Header: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019, 605
- Title: Anlage 7
- Fields: Absender, Empfänger, Ort, Datum
- Section: Teilnahmeerklärung bei einer Strategischen Umweltprüfung für einen Plan- oder Programmwurf
- Text: Aktenzeichen, Nach Artikel 11 Absatz 4 der am ... in ... abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltvertraglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen
- Text: erklären wir mit Bezug auf Ihre Benachrichtigung vom ... betreffend den Plan- bzw. Programmwurf
- Text: (vollständige Bezeichnung des Plan- oder Programmwurfs)
- Text: für den eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, dass wir an der Strategischen Umweltprüfung mitwirken werden/ wir an der Strategischen Umweltprüfung nicht mitwirken werden.*
- Text: An der Besprechung am ... in ... zur Festlegung des Inhaltes und Umfang des Umweltberichts (Scoping) nehmen wir teil.**
- Text: Gleichzeitig teilen wir mit, dass die zuständige Behörde der betroffenen Partei für
- List-Group:
 - die Beteiligung an der Strategischen Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und erforderlichenfalls für die Entgegennahme des Plan- oder Programmwurfs sowie des Umweltberichts
 - die Mitwirkung an Konsultationen nach Artikel 16
 - die Entgegennahme des angenommenen Plans oder Programms nach Artikel 17
- Text: ist.

Page 2 (Right):

- Header: 606 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019
- Text: Beigefügt erhalten Sie zudem eine Information über Erscheinungstermine des amtlichen Veröffentlichungsblattes.
- Text: Die für die Bekanntmachung nach Artikel 13 im amtlichen Veröffentlichungsblatt benötigten Angaben müssen spätestens ... Tage/Wochen* vor dem jeweiligen Erscheinungstermin vorliegen.**
- Text: Unterschrift
- Text: Liste der beigefügten Unterlagen:
- Footnote: * Unzutreffendes streichen
- Footnote: ** gegebenenfalls den gesamten Absatz streichen

Abbildung 2: Anlage 7 der Vereinbarung (Teilnahmeerklärung) (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

⁸ Art. 11 Abs. 4 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Inhalt der Teilnahmeerklärung

In der Teilnahmeerklärung teilt die Behörde in deutscher Sprache Folgendes mit⁹:

- welche Behörde auf deutscher Seite für die Entgegennahme der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig ist,
- welche Behörde auf deutscher Seite für die Beteiligung an der Strategischen Umweltprüfung zuständig ist,
- welche Behörde für die deutsche Seite federführend an eventuellen Konsultationen teilnimmt,
- welche Behörde für die Entgegennahme der Entscheidung zuständig ist,
- Informationen zu den Erscheinungsterminen des amtlichen Veröffentlichungsblattes,
- Information bis wann spätestens die benötigten Angaben/Unterlagen vor dem Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes vorliegen müssen¹⁰.

Weiterer Ablauf

Die Abbildung 3 stellt den Ablauf der Benachrichtigung sowie damit verbundene Fristen schematisch dar.

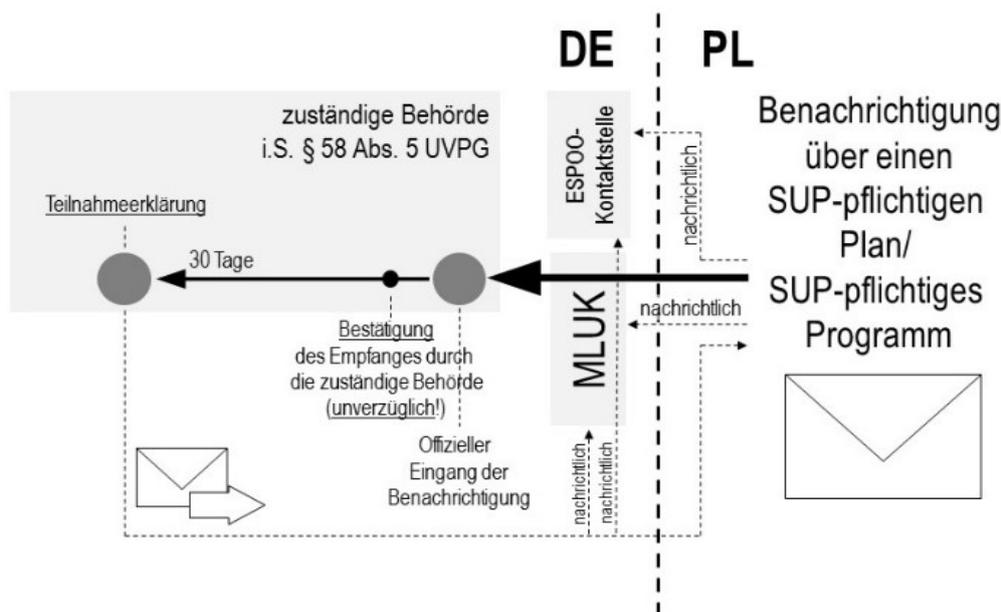


Abbildung 3: Verfahren bei der Benachrichtigung über einen SUP-pflichtigen Plan (© MLUK)

Sollten zum Zeitpunkt der Teilnahmeerklärung erforderliche Unterlagen nicht bereits vorliegen, können diese bei der polnischen Behörde erbeten werden.

Hinweis: Die polnischen nationalen Rechtsgrundlagen sehen im Rahmen der SUP kein Scoping vor. Daher wird Deutschland erst dann beteiligt, wenn der Entwurf des Planes und des Umweltberichtes vorliegt. Die DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung trifft ebenfalls weder Regelungen zur Beteiligung im Rahmen des Scopings noch zur Möglichkeit der Abgabe von Hinweisen zu Scopingunterlagen.

Sollte die deutsche Seite Kenntnis von einem polnischen SUP-pflichtigen Plan oder Programm mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erlangen, zu welchem keine Benachrichtigung durch die

⁹ Art. 11 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁰ Anlage 7 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

polnische Seite erfolgt ist, kann die zuständige deutsche Behörde die polnische Generaldirektion für Umweltschutz um eine solche Benachrichtigung und weitergehende Informationen zu dem Verfahren ersuchen¹¹. Die in Polen für die Durchführung der SUP zuständige Behörde hat die oben genannten Unterlagen daraufhin der deutschen Seite zur Verfügung zu stellen¹².

2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2)

Die in Deutschland zuständige Behörde stellt sicher, dass die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung **gemäß den deutschen Verfahrensvorschriften** durchgeführt wird¹³.

Nachdem die polnische Behörde (Ursprungspartei) die Unterlagen (unter anderem den Umweltbericht) in Originalsprache sowie verfahrensrelevante Teile in deutscher Sprache übermittelt hat, ist die Vollständigkeit zu prüfen¹⁴. Sollten in den übersetzten Unterlagen offensichtlich nicht genügend Informationen zur Verfügung stehen, um die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einschätzen zu können, sollte dies der polnischen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden und eine weitergehende Abstimmung hinsichtlich noch erforderlicher Unterlagen und Übersetzungen erfolgen. Nach Bedarf kann aufgrund daraus resultierender zeitlicher Verzögerungen eine Verlängerung des von polnischer Seite genannten Zeitraumes für das Beteiligungsverfahren in Deutschland unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs erbeten werden¹⁵.

Bei der **Bemessung der Frist** für die Auslegung und für Stellungnahmen/Einwendungen ist zu beachten, dass die deutsche Öffentlichkeit sich innerhalb einer solchen Frist äußern können soll, die auch für die Ursprungspartei vorgesehen ist¹⁶. In Polen werden die Unterlagen in der Regel für 30 Tage ausgelegt. Die in Deutschland gesetzlich festgelegte Dauer von einem Monat¹⁷ für die Auslegung der Unterlagen gilt jedoch als Mindestzeitraum. Die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit in Deutschland beträgt somit regelmäßig einen Monat ab dem Ende des Auslegungszeitraumes¹⁸.

Es wird mindestens ein **Papierexemplar** der oben genannten Unterlagen übermittelt¹⁹. Weitere Exemplare können auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Der eventuelle Bedarf für **weitere Exemplare** ist frühzeitig mit der GDOS abzustimmen. Darüber hinaus wird ebenfalls eine **digitale Version** der Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit diese vorhanden ist²⁰.

Die zuständige deutsche Behörde informiert die polnische Behörde über den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung²¹ in Deutschland.

Besonderheiten bei der Auslegung

Nach Maßgabe der deutschen Verfahrensvorschriften²² werden die Unterlagen an die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden verteilt sowie auch für die Öffentlichkeit ausgelegt. Dabei ist unter anderem folgendes zu beachten²³:

¹¹ § 62 i.V.m. § 58 Abs. 4 UVPG.

¹² Art. 11 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹³ Art. 13 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁴ Zur Orientierung kann die Tabelle am Ende der Vollzugshinweisen III Nr. 1d, 2a bis 2f dienen

¹⁵ Art. 20 Abs. 3 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁶ Art. 13 Abs. 1 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁷ § 42 Abs. 2 S. 1 UVPG

¹⁸ § 42 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 UVPG

¹⁹ Art. 11 Abs. 1 S. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁰ Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²¹ Art. 13 Abs. 1 S. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²² § 62, § 63 UVPG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²³ § 63, § 59 Abs. 2, 4 UVPG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

- a. der Umweltbericht und die übrigen in der Bekanntmachung genannten Unterlagen sind auf geeignete Weise auszulegen. Ausschlaggebend ist hier das jeweilige Fachrecht, auf dessen Grundlage ein ähnlicher Plan in Deutschland ausgelegt werden würde, sowie die übliche Praxis.
- b. in der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung werden die Fristen genannt, innerhalb derer Einwände und Stellungnahmen eingereicht werden können sowie der genaue Adressat hierfür (die zuständige polnische Behörde oder die verfahrensführende deutsche Behörde – im Falle einer Bündelung und fristgerechten Weitergabe durch diese),
- c. in der öffentlichen Bekanntmachung ist zudem darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen aus Deutschland in deutscher Sprache abgegeben werden.

Die Stellungnahmen der Behörden sowie die Einwände und Hinweise der Öffentlichkeit können entweder direkt an die polnische Behörde oder gebündelt über die verfahrensführende Behörde übermittelt werden²⁴. Eine dahingehende Festlegung sollte in der öffentlichen Bekanntmachung getroffen werden. Die direkte Übermittlung etwaiger deutscher Stellungnahmen an die polnische Behörde ist für die verfahrensführende Behörde weniger zeit- und arbeitsintensiv. Eine gebündelte Übermittlung durch sie ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Stellungnahmen aus Deutschland werden in deutscher Sprache übermittelt. Es besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit, diese vorab zu übersetzen.

Behördliche Stellungnahmen sind sowohl an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau²⁵ (zentrale polnische Behörde) als auch an die für das SUP-Verfahren zuständige Behörde²⁶, die in der Benachrichtigung benannt ist, zu richten.

Wenn absehbar ist, dass zwischen Ursprungs- und betroffener Partei in wesentlichen Punkten Uneinigkeit (insbesondere hinsichtlich der Bewertung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen) herrscht, beziehungsweise herrschen könnte, ist der polnischen Seite vorsorglich das Interesse an **Konsultationen** in Form eines Treffens mitzuteilen²⁷.

Wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von der Ursprungspartei ein **Erörterungstermin** durchgeführt, ist dieser Termin in Deutschland für die hiesige Öffentlichkeit durch die zuständige deutsche Behörde ebenfalls entsprechend bekanntzugeben²⁸. Für die Übertragung in die polnische Sprache ist die verfahrensführende Behörde in Polen zuständig²⁹.

3. Konsultationen (Schritt 3)

Nach Bedarf besteht die Möglichkeit, zu divergierenden Positionen von Ursprungs- und betroffener Partei vor der Annahme des Planes, grenzübergreifende **Konsultationen** in Form eines Treffens durchzuführen. Der Bedarf beziehungsweise „das Interesse“ ist der Ursprungspartei **spätestens** mit Übermittlung der Stellungnahmen mitzuteilen³⁰. Diese Mitteilung sollte durch die verfahrensführende deutsche Behörde im Zweifel sichergestellt werden.

²⁴ § 58 Abs. 3 S. 2, § 59 Abs. 2 UVPg i.V.m. Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁵ Die Kontaktdaten sind der Vollzugshinweise III zu entnehmen.

²⁶ Art. 14 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁷ Art. 16 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁸ Art. 13 Abs. 3 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁹ Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁰ § 62 i.V.m. § 55 Abs. 5 UVPg i.V.m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Hat die deutsche Behörde fristgemäß ein Interesse an Konsultationen angemeldet, legt die polnische Behörde vorab (vor Abschluss der Konsultationen³¹) anhand geeigneter Unterlagen dar, wie sie beabsichtigt die Stellungnahmen der deutschen Seite bei der Annahme des Planes zu berücksichtigen. Dadurch kann der endgültige Bedarf an der Durchführung eines Konsultationstermins geklärt werden.

Die Konsultationen liegen auf deutscher Seite federführend in der **Zuständigkeit der obersten (Landes- oder Bundes-) Behörde**, die der für die Verfahrensführung zur grenzüberschreitenden SUP zuständigen deutschen Behörde übergeordnet ist³². Ist die in Deutschland zuständige verfahrensführende Behörde bereits eine oberste (Landes-)Behörde, ist diese selbst federführend auf deutscher Seite für die Konsultationen zuständig. Die Koordination der Konsultationen auf der polnischen Seite liegt in der Zuständigkeit der Generaldirektion für Umweltschutz. Darüber hinaus ist die Hinzuziehung weiterer Behörden, Fachleute und anderen Verfahrensteilnehmer möglich³³. Für die Organisation des Konsultationstermins sowie für die Übertragung in die deutsche Sprache ist die polnische Behörde zuständig.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass aus Sicht der polnischen Behörden die Konsultationen **ein offizielles zwischenstaatliches Treffen** der zuständigen Verwaltungsträger darstellt. Daher nehmen von polnischer Seite erfahrungsgemäß die Behördenleitungen der Generaldirektion für Umweltschutz, der zuständigen Regionaldirektion sowie hochrangige Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen dieser und anderer Behörden beziehungsweise des Planungsträgers teil.

4. Übermittlung des angenommenen Plans (Schritt 4)

Sobald in Polen der Plan angenommen wird und die SUP damit abgeschlossen wird, hat die polnische Behörde diese Entscheidung über den angenommenen Plan an die in Deutschland zuständige Behörde zu übermitteln, einschließlich einer deutschen Fassung der für die Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen relevanten Passagen der Entscheidung. Die zuständige deutsche Behörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und der Übersetzungen nach Erhalt³⁴.

Die deutsche Fassung der übermittelten polnischen Entscheidung über die Annahme des Plans sowie gegebenenfalls dazugehöriger Unterlagen hat die zuständige deutsche Behörde hier öffentlich bekannt und zugänglich zu machen. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des UVPG anzuwenden³⁵. Im Bekanntmachungstext sind zudem auf der Grundlage entsprechender Angaben der polnischen Behörde Hinweise zu möglichen Rechtsbehelfen gegen die Annahme des Planes aufzunehmen.

5. Sprache und Übersetzungskosten

Grundsätzlich liegt bei ausländischen Plänen die Pflicht der Übersetzung in die deutsche Sprache bei der polnischen SUP-Behörde. Deutsche Behörden und die deutsche Öffentlichkeit haben das Recht die Kommunikation ausschließlich auf Deutsch zu führen. Der Übersetzungsaufwand ist von der Ursprungspartei (hier Polen) zu tragen. Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden Stellungnahmen und Einwände den polnischen Behörden in deutscher Sprache übermittelt. Es ist allerdings auch zur gängigen Praxis geworden, dass die informelle Kommunikation zwischen den Behörden auf der Arbeitsebene (etwa zur Klärung organisatorischer Fragen) nach Möglichkeit in englischer Sprache erfolgt.

³¹ Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³² §62, § 58 Abs. 6 u. § 55. Abs. 5 UVPG

³³ Art. 16 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁴ Zur Orientierung dient die Tabelle am Ende der Vollzugshinweise III Nr. 4a bis 4h.

³⁵ §62 Abs. 2, § 44 UVPG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung regelt, inwieweit bei bestimmten Verfahrensschritten die schriftliche beziehungsweise mündliche Übertragung in die deutsche Sprache obligatorisch ist³⁶. Diese Regelung ist eine Mindestanforderung. Es liegt im Ermessen der verfahrensführenden Behörde, im Zweifel auch weitere Übersetzungen zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Verfahrens zu veranlassen³⁷.

³⁶ Art. 20 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁷ Art. 20 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen

Unterlagen		Muster	Sprache
Empfangsbestätigung			
1	Empfangsbestätigung	Anlage 6 deutsche	Deutsch
Teilnahmeerklärung			
1a	Angaben zur zuständigen Stelle für die Entgegennahme der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	deutsche Anlage 7	Deutsch
1b	Angaben zur zuständigen Behörde für die Strategische Umweltprüfung		Deutsch
1c	Angaben zur zuständigen Behörde für die Konsultationen		Deutsch
1d	Angabe der Stelle für die Entgegennahme der Entscheidung über die Annahme des Planes		Deutsch
1e	Information zu den Erscheinungsterminen des amtlichen Veröffentlichungsblattes		Deutsch
1f	Angabe bis wann (Tage/ Wochen) spätestens die benötigten Angaben vor dem Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes vorliegen müssen		Deutsch
vor der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung			
2	Termine / Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung		Deutsch
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung			
3a	Stellungnahmen der Öffentlichkeit an die verfahrensführende Behörde in Polen (falls nicht direkt übermittelt)		Deutsch
3b	Stellungnahmen der Behörden an die verfahrensführende Behörde in Polen (falls nicht direkt übermittelt)		Deutsch
3c	Mitteilung des Konsultationsinteresses		Deutsch